

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 10. Olkusz, am 1. September 1915.

163.

Personalien.

Herr k. u. k. Oberst Edler von Kwiatkowski wurde zum Kreiskommandanten des Kreises Olkusz ernannt und hat die Leitung des Kreiskommandos in Olkusz bereits übernommen.

164.

Allerhöchste Auszeichnung.

Herr k. u. k. Militärrechnungsrat D. Schrenzel beim Kreiskommando in Olkusz und Herr Hauptmannauditor Dr. Franz Bartak beim k. u. k. Kreisgerichte in Olkusz wurden für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung mit dem Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens ausgezeichnet.

165.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915,

betreffend die Errichtung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Kielce.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Infolge der durch Allerhöchste Entschliessung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät allergnädigst verfügten Ernennung eines Militärgeneralgouverneurs für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) ist das Militärgeneralgouvernement in Kielce das höchste ausübende Organ der Regierungsgewalt und die oberste entscheidende Instanz für die gesamte Rechtsprechung und Verwaltung.

§ 2.

Alle jene Aufgaben und Befugnisse, die in den bisherigen Verordnungen des Armeeoberkommandanten den Armee-Etappenkommandos und den Militärgouvernements zugewiesen sind, werden dem Militärgeneralgouvernement übertragen.

§ 3.

Die in § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Nr. 10 V.-Bl., in § 3, Absatz 1, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V.-Bl., und in § 1, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 24 V.-Bl., dem Etappenoberkommando vorbehaltenen Verfügungen werden dem Militärgeneralgouvernement übertragen.

§ 4.

Die verbindete Kundmachung der Verodnungen, Anordnungen und Verfügungen, die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen des Armeeoberkommandanten in Ausübung der dem Militärgeneralgouverneur

zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte von ihm erlassen werden, erfolgt im »Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen«.

Das Verordnungsblatt enthält überdies auch sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Verlautbarungen und allgemeine Weisungen an Kommandos, Behörden oder Gemeinden.

Die Vorschriften des § 3, Absatz 2 und 3, sowie der §§ 4 bis 9 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V.-Bl., über das »Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen« finden auch auf das Verordnungsblatt des Militärgeneralgouvernements Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1915 in Kraft.

§ 2, Absatz 1, Punkt 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V.-Bl., und § 1, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 8 V.-Bl., sind aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

166.

Beizen von Saatgut.

In diesem Jahre dürfte die Beschaffung von Kupfervitriol (Blaustein) zum Beizen des Saatgutes Schwierigkeiten bereiten. Es wird demnach die Bevölkerung auf nachstehend beschriebenes, in der Praxis mit sehr gutem Erfolge erprobtes, Beizverfahren unverzüglich aufmerksam gemacht.

Das Saatgut wird im **trockenen** Zustande in ein flaches Gefäss (Wasch- oder Backtrog) circa 30 cm. hoch aufgeschüttet und auf dieses circa 1½ cm. hoch **trockene Holzasche** aufgesiebt (**Steinkohlenasche** ist hiezu **gänzlich** ungeeignet). Nun wird das Ganze mit **trockenen** Händen gründlich durchgemischt, wobei das Getreide gut zwischen den Handflächen zu reiben ist, so dass alle Teile des Saatgutes mit der Asche in innige Berührung kommen.

Hierauf wird das so behandelte Saatgut in Säcke gefasst (**diese vorher tunlichst in Lauge waschen und trocknen**) oder auf Haufen geschüttet, bis es zur Verwendung gelangt.

Bei der **ganzen** Maniputation ist ein Feuchtwerden des Saatgutes **unbedingt** zu vermeiden, hingegen ist ein Nasswerden gelegentlich des Anbaues gänzlich unschädlich.

Nicht zur Verwendung gelangtes Saatgut, welches auf obige Art gebeizt wurde, kann — insolange es **nicht nass** geworden ist — durch mehrmaliges Aufschütten auf die Putzmühle (Windfege) erneuert konsumfähig gemacht werden.

167.

Passwesen.

I.

Errichtung von Passvidierungsstellen des A. O. K. (E. O. K.) für Reisen in das Okkupationsgebiet in Krakau und Granica.

Bei Reisen nach dem in öst.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist bisher nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2, V.-Bl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, in dem Ziel und Zweck der Reise angegeben und der überdies mit dem Visum des A. O. K. (E. O. K.) oder des Kriegsministeriums versehen ist.

Dieses letztere Erfordernis hat in der Praxis wiederholt zu Störungen des Verkehres Anlass gegeben, weil die einzigen beiden Vidierungsstellen — das A. O. K. und das K. M. — für die Reisenden oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind.

Mit Rücksicht hierauf hat das A. O. K. in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern, an der Grenze des Okkupationsgebietes **zwei weitere** Passvidierungsstellen errichtet und zwar die eine beim Festungskommando in Krakau, die andere in Granica. Da die Reisenden aus der Monarchie ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle über eine der beiden Einbruchsstationen reisen, wird ihnen in Hinkunft die Einholung des Passvisums keiner nennenswerten Zeitverlust mehr verursachen.

II.

Um die Berechtigung zur Reise nach Ostschlesien, Galizien, Bukowina und Nordungarn einzuräumen, ist ausser der allgemeinen Passbestimmung giltig zu Reisen in Österreich-Ungarn, ausserdem noch der Zu-

satz: »giltig auch für Reisen nach Ostschlesien, Galizien, Bukowina, Nordungarn« erforderlich.

III.

Österreichisch-ungarische männliche Staatsangehörige, welche das 17. Lebensjahr aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Grenzüberschreitung ausser der allen Vorschriften entsprechenden Reiselegitimation auch noch einer besonderen schriftlichen Bewilligung zur Grenzüberschreitung seitens ihrer zuständigen politischen Landesbehörde.

IV.

Gesuche um Reisepässe und Ausstellung von Passierscheinen in die Festung Krakau müssen stets im Wege der zuständigen Gemeindevorstehung **schriftlich** und eigenhändig von der ansuchenden Partei unterschrieben, an das Kreiskommando eingebracht werden.

Die Gemeindevorstehung hat bei Vorlage des Gesuches ausdrücklich die politische Unbedenklichkeit und vollständige Verlässlichkeit des Gesuchstellers zu bestätigen.

Gesuche von nicht verlässlichen Personen sind mit dem Antrage auf Abweisung vorzulegen.

Der Gemeindevorsteher und der Gemeindeschreiber werden persönlich für die Befürwortung von nicht verlässlichen Personen haftbar gemacht und strenge zur Verantwortung gezogen werden.

V.

Passierscheine zum Betreten des Festungs-Rayons Krakau werden an Personen aus den okkupierten Gebieten Polens nur dann ausgestellt, wenn diese ein ärztliches Zeugniss über eine innerhalb der drei letzten Jahre stattgefundene Impfung vorlegen.

Die stattgefundene Impfung kann der Einfachheit halber im Reisepass ersichtlich gemacht werden.

168.

Konzessionsgesuche und Gewerbescheine.

Gesuche um Verleihung von gewerblichen Konzessionen (z. B. Gasthausberechtigungen, Tabaktrafiken) oder von Gewerbescheinen müssen stets im Wege der zuständigen Gemeindevorstehung **schriftlich** und eigenhändig von der ansuchenden Partei unterschrieben, an das Kreiskommando eingebracht werden.

In den Gesuchen ist stets die genaue Adresse des Gesuchstellers, sowie auch dessen Geburts- und Zuständigkeitsdaten ersichtlich zu machen.

Die Gemeindevorstehung hat bei Vorlage eines Konzessionsgesuches zu berichten, ob ein wirkliches Bedürfnis der Bevölkerung nach einer neuen Konzession vorliegt oder ob das Gesuch abzuweisen wäre.

Bei Vorlage eines Gesuches um Ausstellung eines Gewerbescheines ist zu berichten, ob gegen die Ausübung des erbetenen Gewerbes mit Rücksicht auf den Schleichhandel, die Sittlichkeit oder den Leumund des Gesuchstellers irgend welche Bedenken obwalten.

169.

Kundmachung.

Trotz wiederholter Veröffentlichung der bezüglichen Verbote mehren sich die Versuche, Waren, deren Ausfuhr aus den von den k. u. k. österr.-ungar. Truppen okkupierten Gebieten verboten ist, insbesondere Lebensmittel, über die Verwaltungsgrenze zu schmuggeln.

Um diesem Umfange wirksam zu steuern, werde ich von nun an jeden, der beim Schmuggel ertappt wird, nicht nur wie bisher mit Konfiskation der Ware, sondern auch mit Arrest bis zu 6 Monaten eventuell mit Geld bis zu 2000 Kronen bestrafen. Die gleiche Strafe haben aber auch alle jene Personen zu gewärtigen, die den Schmuggel veranlassen, begünstigen, oder aus demselben Vorteil ziehen.

Ich erwarte, dass die ganze Bevölkerung in richtiger Erkenntnis ihres eigenen Interesses behilflich sein wird, die Schmuggler zu entlarven und der wohlverdienten Strafe zuzuführen.

170.

An alle Gemeindevorsteher!

Gelegentlich der Lustrierung von Gemeindekassen habe ich wahrgenommen, dass die Kassaschlüssel beim Gemeindevorsteher in Verwahrung sind.

Da dies mit den Prinzipien einer ordnungsmässigen Kassagebarung nicht im Einklange steht, ordne ich an, dass **ohne Verzug** in jeder Gemeinde ein Kassier bestellt wird, dem die Auszahlung und Einzahlung von Bargeldern obliegt.

Dieser Kassier darf Geldbetrage in solange nicht in Empfang nehmen bezw. auszahlen, als nicht der Gemeindeschreiber die Eintragung in die Kassabücher besorgt hat. Durch diese Vorgangsweise wird man vielfachen Ungenauigkeiten begegnen und überdies eine korrekte Buchführung ermöglichen.

Den Schlüssel zum **Tresor** hat der Kassier in

Verwahrung zu nehmen, die Schlüssel von der **äusseren Kassatüre** aber der Gemeindevorsteher und der Gemeindeschreiber bei sich zu halten.

Von der Bestellung des Kassiers unter Angabe seines Vor- und Zunamens, sowie von der Einführung des bestellten Kassiers in sein Amt und der Aufteilung der Kassaschlüssel ist **bis zum 20. September** zu berichten.

171.

An alle Gemeindeämter!

Es wurde festgestellt, dass in einigen Gemeinden Zeitungen verkauft werden durch Personen, die hiezu keine Bewilligung haben oder dass Zeitungen vertrieben werden, die in der bezüglichen Licenz nicht aufgenommen sind.

Es ist sofort in den Gemeinden in ortsüblicher Weise kundzumachen:

1) Der Verkauf von Zeitungen und Druckschriften ist nur jenen Personen gestattet, die hiezu die Bewilligung vom Kreiskommando haben.

2) In der Łicenz sind die zum Verkaufe zugelassenen Zeitungen und Druckschriften namentlich angeführt.

3) Die Verkäufer haben ein entsprechendes Abzeichen in Form einer mit der Stampiglie des Kreiskommandos versehenen Armbinde zu tragen.

Zuwiderhandelnde werden nach § 6 der Vdg. des Armeeoberkommandanten v. 7. III. 1915, Nr. 6 des V.-Bl. der Mil. Verw. In Polen VI. Stück bestraft und die Druckschriften überdies konfisziert.

172.

An alle Gemeindevorsteher!

Trotz der bei Amtstagen wiederholt gegebenen Erläuterungen langen beim Kreiskommando immer noch zahlreiche Gesuche um Enthebung von der Einreihung in Zivilarbeiterabteilungen ein von Personen, die für Strassenherstellungsarbeiten bestimmt sind.

Es ist öffentlich **sofort** kundzumachen, dass dergleichen Ansuchen unbeantwortet bleiben werden.

173.

Das Schulwesen.

Das Schuljahr 1915/16 wird in der ersten Hälfte September l. J. beginnen, Auf Grund der bestehenden Schuletats wurden im Kreise folgende Schulen organisiert und entsprechend qualifizierte Lehrerkräfte bei denselben angestellt:

1.	4	klassige	Volksschule	für Knaben	in Olkusz,
2.	4	«	«	« Mädchen	in Olkusz.
3.	4	«	«	gem .	Wolbrom (5 Lehrverkräfte).
4.	4	«	«	«	Skała
5.	4	«	«	«	Boleslaw (im Verein mit Fabrikschule).
6.	2	«	«	«	Żarnowiec.
7.	2	«	«	«	Biały Kościół.
8.	2	«	«	«	Owczary.
9.	2	«	«	«	Korzkiew.
10.	2	«	«	«	Pilica.
11.	2	«	«	«	Sułoszowa.
12.	1	«	«	«	Cianowice.
13.	1	«	«	»	Chechło.
14.	1	«	«	«	Smardzowice.
15.	1	«	«	«	Ojców.
16.	1	«	«	«	Wielka Wieś.
17.	1	«	«	«	Golaczewy.
18.	1	«	«	«	Sierbowice.
19.	1	«	«	«	Kroczyce.
20.	1	«	«	«	Pradło.
21.	1	«	«	«	Ogrodzieniec.
22.	1	«	«	«	Grzegorzowice.
23.	1	«	«	«	Sieciechowice.
24.	1	«	«	«	Minoga.
25.	1	»	«	«	Sobieseki.
26.	1	»	«	«	Wielmoża.
27.	1	«	«	«	Przeginia.
28.	1	«	«	«	Łobzów.
29.	1	«	«	«	Łany Wielkie.
30.	1	«	«	«	Małoszyce.
31.	1	«	«	«	Jeziorowice.
32.	1	«	«	«	Otola.
33.	1	«	«	«	Wola libertowska.
34.	1	«	«	«	Chlina.
35.	1	«	«	«	Sławniów.
36.	1	«	«	«	Klucze.
37.	2	«	privat Schule	(Fabrik)	Krążek.
38.	1	«	«	« (Ges. Saturn)	Gorenice.
39.	1	«	«	«	Wierbka.
40.	1	«	«	«	Krzykawa.

Ausserdem werden noch im Łaufe dieses Jahres, wenn entsprechende Schulgebäude und Schuleinrichtung beigestellt werden — Volksschulen in Jangrot, Rzeplin, Jerzmanowice und Koryczany eröffnet.

Die schulpflichtigen Kinder, welche schriftlich einberufen werden, werden in entsprechende Klassen eigereiht. Die Kinder, welche zum Schulbesuch angemeldet wurden, dürfen den Unterricht vor dem Abschlusse der Schulzeit ohne berücksichtigungswürdige

Gründe nicht unterbrechen. Jene Eltern, welche nach Anmeldung ihre Kinder ohne wichtigen Grund unregelmässig die Schule besuchen lassen, oder die Kinder vor dem Ende der Schulzeit der Schule entziehen, haben Strafen zu gewärtigen.

Die Gründe, aus welchen die Abwesenheit der Kinder in der Schule berücksichtigt werden kann, werden auf dem Aufnahmsschein genau aufgezählt (genannt) werden.

Die Aufnahme der Kinder in die Schule kann in der Regel nur am Anfange des Schuljahres an bestimmten Tagen stattfinden.

Das Schuljahr dauert 10 Monate, die übrigen 2 Monate sind für Schulferien bestimmt.

Die Vortragssprache in den Volksschulen ist die polnische. In den vier- und mehrklassigen Volksschulen ist die deutsche Sprache von der 3. Klasse angefangen obligat.

Die Beistellung der Schulräume sowie der Schuleinrichtung, Beheizung und Bedienung für die Schule ist Sache der Gemeinde. Als Erhaltungsfaktoren kommen nach den bestehenden Schuletaten die Gemeinden bzw. Ortschaften und das Staatsärar in Betracht.

Die Schulumlagen sind im bisherigen Ausmasse pro Jahr 1915 spätestens bis 15. Oktober einzuheben und in die k. u. k. Kreiskommando Kassa in Olkusz abzuführen.

Den für die sachlichen Erfordernisse bestimmten Betrag wird das Kreiskommando zu Händen des Vorsitzenden des Ortschulbeirates auszahlen.

Neue Volksschulen können dort gegründet werden, wo die Ortsfaktoren das Schulgebäude sammt der Schuleinrichtung beistellen, und sich zur Bestreitung der Schulauslagen im bisherigen etatmässigen Ausmasse verpflichten.

Die Gründung und Einrichtung von Privatschulen ohne Bewilligung des Kreiskommandos wird strenge bestraft.

174.

Gerichtswesen.

Um die Einheitlichkeit und Vereinfahung des Verfahrens bei den Gemeindegerichten herbeizuführen, wird folgendes angeordnet:

I. Zivilprozessangelegenheiten.

1) Die Klageschrift wird nach ihrem Einlangen in der Gerichtskanzlei, oben in der Mitte mit der Eingabeklausel, und nach Eintragung in das betreffende Register rechts oben mit der laufenden Zahl dieses Registers versehen. Die Vor- und Zunamen der Streitparteien sind in den zu diesem Register zu führenden alphabetischen Namensverzeichnis einzutragen. Der Gemeinderichter hat nach Verlesung der Klageschrift die Tagsatzung zur Hauptverhandlung auf einen bestimmten Tag und Stunde anzuberaumen und zugleich die Zustellung der Vorladungen den Parteien und Zeugen anzuordnen. Der Kanzleibeamte hat sodann den Akt in das Tagebuch einzutragen. Die äussere Form dieses Tagebuches zeigt das unten angeführte Formular:

25. August 1915. Mittwoch.

Laufende Zahl	Zuname des Richters	Tagsatzungen			Fristen		Bemerkung
		Tagsatzungs-Stunde	ausbleibende Erledigung	Der Kanzlei abgegeben	vorzunehmende Amtshandlung oder durchzuführende Anordnung.	Erlassene Anordnung	
41/15		*9*	*Urteil*	*28/8*			
56/15		*10*	*vertagt*	*26/8*			
63/15		*9*	*Ruhen des Verfahrens*	*26/8*			

Das Fomular ist demnach nach vorstehenden Muster auszufüllen und sobald der Akt der Gerichtskanzlei abgegeben wird, ist seine Zahl im Tagebuche mit Farbstift durchzustreichen.

Hinsichtlich der Form der Klageschrifen und überhaupt der Eingaben ist darauf Augenmerk zu wenden, dass die Klageschriften und Eingaben in einer einheitlichen Form verfasst werden und zwar ist auf der ersten Seite jeder Eingabe eine entsprechend leere Stelle für den Abdruck der Eingabeklausel freizulassen, die Vor- und Zunamen der Parteien, ihre Beschäftigung und ihr Wohnort anzugeben und den Inhalt der Klageschrift resp. Eingabe ist auf der rechten Hälfte der ersten Seite des Gesuches derart zu schreiben, dass die andere linke Hälfte der ersten Seite des Gesuches für etweige schriftliche Anordnungen des Richters frei bleibt.

2) Im Falle, wenn bei der anberaumten Hauptverhandlung entweder der Kläger, oder beide Parteien nicht erscheinen, so ist darüber für die Zukunft kein abgesondertes Protokoll und kein Bescheid zu verfassen, es genügt, auf der freien linken Seite der Klage nur ein Vermerk: »Der Kläger bei der Verhandlung nicht erschienen. Das Verfahren wird eingestellt (Art. 145. Z. P. O.)« oder »die Parteien bei der Verhandlung nicht erschienen. Das Verfahren ruht (Art. 145^3. Z. P. O.)«. Dieser Vermerk ist mit Datum und der Unterschrift des Richters zu versehen.

Alle Gemeindegerichte werden demnächst die entsprecheden mit den oben angeführten Vermerken versehenen Stampiglien erhalten.

3) Nachdem die Tagsatzung der Hauptverhandlung auf den bestimmten Tag und Stunde anberaumt wurde, so sind die Parteien um die bestimmte Stunde auszurufen, und in alle, wenn entweder beide oder nur eine der Parteien nich erscheinen, sind die Vorschriften der Art. 145, 145^1, 145^2, 145^3 Z. P. O. streng anzuwenden, da nur auf diese Weise nicht nur die Parteien selbst sich an die anberaumten Tagsatzungen genau zu halten gewöhnen werden, sondern auch das Gericht an das unpünktliche Erscheinen der Parteien bei der Verhandlung in seiner Amtshandlung nicht gebunden wird.

4) Die Verhandlungsprotokolle sind genau, aber womöglich auch kurz und bindig zu verfassen, — die Einwendungen des Beklagten und die Zeugenaussagen sind zwar kurz aber genau zu verfassen, wobei darauf zu achten ist, dass in den Zeugenaussagen genau das Datum des zu bezeugenden Erreignisses angegeben wird. Der Vorsitzende hat das Verhandlungsprotokoll aus dem Grunde selbst zu verfassen, weil eben dieses ein Dokument von grösster Wichtigkeit ist. Nach der Durchführung der Verhandlung und aller durch die Parteien angeführten Beweise hat der Vorsitzende die Verhandlung als geschlossen zu erklären und sich gleich mit den Schöffen zur Beratung zu begeben. Für die Zukunft ist die bisher praktizierte Art und Weise, wonach die Beratung über mehrere Angelegenheiten zusammen abgehalten wurde, unbedingt zu vermeiden, da dies vor allem dem Grundsatze der Unmittelbarkeit des Verfahrens nicht entspricht, und dadurch auch die Richter den Zusammenhang der bei der Verhandlung angeführten Tatsachen und durchgeführten Beweise, was wieder die unnötige neuerliche Durchlesung des Verhandlungsprotokolles, der Klageschrift und anderer Eingaben und endlich viel Zeitverlust nach sich zieht, verlieren. Die gleich nach durchgeführter Verhandlung abgehaltene Beratung kommt nicht nur der Rechtssache allein, sondern auch den Richtern zu Gute.

5) Der Vorsitzende hat nach der Beratung die Entscheidung des Gerichtes zu verfassen und sie in das Beratungsprotokoll in der möglichst kürzesten Form niederschreiben zu lassen. Das Beratungsprotokoll haben die Richter zu unterschreiben.

6) Nach der Beratung verkündet der Vorsitzende im Verhandlungssaal das Urteil und belehrt die Parteien über die ihnen gegen das Urteil zustehenden Rechtsmittel und über die Fristen, welche das Gesetz zu Einbringung der Rechtsmittel vorschreibt, und merkt dies im Protokolle an.

7) Das Urteil ist nach den Bestimmungen des Art. 142 Z. P. O. zu verfassen. Für die Zukunft ist eine einheitliche und einfache Form des Urteils einzuhalten und zwar folgt nach der allgemeinen Aufschrift des Urteiles gleich der Urteilsspruch in einer kurzen und klaren Zusammenfassung z. B. »Der Angeklagte N. N. hat unter Androhung mit Execution dem Kläger X. Y. den Betrag von..... Kr. zu bezahlen«. »Der Kläger X. Y. wird mit dem Klagebegehren, wonach ihm der Beklagte N. N. den Betrag von.... K. unter Execution zu bezahlen hatte, abgewiesen. Der Kläger hat dem Beklagten die Gerichtskosten im Betrage von..... K. unter Execution zu bezahlen«. Nach dem Urteilsspruch folgt erst seine Begründung, die ihrem Inhalt und ihrer Form nach kurz zusammenzufassen ist und die eine Abschrift der Klage, des Verhandlungsprotokolls und der Zeugenaussagen keinesfalls bilden soll. Die Begründung hat demnach das Klagebegehren und dessen kurzgefasste Begründung, Einwendungen des Beklagten, Beweisergebnisse, dann die Feststellungen, auf Grund deren das Urteil gefasst wurde z B. »auf Grund der Aussagen der Zeugen N. N. u. X. Y. wird festgestellt, dass die streitenden Parteien am... einen Darlehensvertrag geschlossen haben, dass der Kläger dem Beklagten ein Darlehen im Betrage von..... in Baarem auszahlte, dass der Beklagte, welcher sich zur Rückzahlung des Darlehens am..... verpflichtete,

dieser Verpflichtung aber bis jetzt nicht nachgekommen ist«.

Endlich sind die das Urteil begründenden gesetzlichen Bestimmungen anzuführen. Wenn man die bisher angefürhten Weisungen befolgt, fällt auch die Notwendigkeit weg, die Urteile in einer bis jetzt praktizierten »nichtvollständigen« und »vollständigen« Form zu verfassen.

8) Bei den Versäumnisurteilen sind diese Urteile sobald wie möglich der bei der Verhandlung nicht erschienenen Partei sammt einer Belehrung über die gegen das Versäumnisurteil zustehenden Rechtsmittel zu zustellen.

9) Nachdem der Prozess beendet wurde, sind alle Eingaben, Protokolle, Urteile u. s. w. zusammenzunähen, mit einem Aktendeckel zu versehen und jedes eingeschriebene Blatt (die Vorladungen ausgenommen) mit laufender Zahl, oben rechts, zu bezeichnen. Wenn gegen das Urteil Berufung erhoben wird, ist auch dem Akte die Berufungsschrift und das Schreiben, womit der Akt dem Berufungsgerichte vorgelegt wird, anzunähen. Das betreffende Schreiben hat die Zahl des Urteils und Berufungsblattes zu enthalten. Über das Einlagen der Berufungsschrift ist der Gegner zu verständigen und zu belehren, dass ihm das Recht zusteht, die Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist zu beantworten. Über die Zustellung der Verständigung ist ein Zustellungsschein dem Akte beizuschliessen.

Die einem Akte als Beweismittel beigeschlossenen Documente sind in ein Couvert einzulegen, das Couvert mit einer Blattzahl zu versehen und so dem Akte anzunähen, damit es leicht möglich ist, das betreffende Document herauszunehmen. Auf dem Couvert ist die Partei, welche das Document hinterlegte und das Document selbst zu bezeichnen.

10) Wenn ein Akt dem Gemeindegerichte vom Berufungsgerichte zurückgestellt wird, ist im Falle, als eine der Parteien oder beide Parteien bei der Berufungsverhandlung nicht erschienen sind, eine Abschrift des Berufungsurteiles ihnen zuzustellen und der Zustellungsschein dem Akte anzunähen.

II Strafverfahren.

Die oben angeführten Weisungen über das Verfahren in Zivilrechtsangelegenheiten finden, was die Form der Anzeigen, Anberaumung von Tagsatzungen, Verhandlungsprotokolle und Akten anbelangt, auch Anwendung im überwiegenden Masse auf das Strafverfahren. Die Urteile in Strafsachen haben dieselbe äussere Form, wie die Urteile in Zivilrechtsachen. Der Urteilsspruch ist zuerst niederzuschreiben. Der Urteilsspruch wird z. B. folgende Form haben: »Der Angeklagte X. Y. ist schuldig, dass er am . . . . . 1915 in . . . . . für sich aus dem Staatswalde in Imbramowice 5 Stück Holz im Werte von . . . . K. entwendete, dadurch wird er der Übetrettung des Diebstahles laut Art. . . . St. G. schuldig erkannt und wird dafür laut Art. . . . St. G. zur Strafe . . . . in der Dauer von . . Monaten und zur Zahlung der Entschädigung im Betrage von . . . K. verurteilt« oder »der Angeklagte X. Y. wird von der Anklage der Übertretung des Diebstahles laut Art. . . . St. G. begangen dadurch, dass er am . . . . 1915 in . . . . für sich aus dem Staatswalde in Imbramowice 5 Stück Holz im Werte von . . . K. entwendete, freigesprochen«. Nach dem Urteilsspruch folgt erst die Begründung, in welcher der Tatbestand, die Beweise, die die Schuld des Angeklagten bekräftigen, die Milderungs- und Erschwerungsgründe und die Bestimmungen des Gesetzes, auf die sich der Urteilsspruch stützt, kurz anzugeben sind. Was die Versäumnisurteile und die Vorlage der Akten anbelangt, sind die sub I. angeführten Weisungen sinngemäss anzuwenden.

Die Gemeindegerichte werden je einen vollständigen Akt in Zivilrechtssachen und in Strafsachen als Muster zur praktischen Orientierung erhalten. In jedem dieser Akten ist der Verlauf des Processes seit Einlangen der Klageschrift resp. der Anzeige bis zur Vorlage der Berufung genau dargestellt. Aus diesen Akten ist auch die äussere Form, die Art und Weise, wie die Akten zusammengenäht werden sollen und die Blätter zu bezeichnen sind, ersichtlich. Die ganze Manipulation und die Art und Weise der Erledigung wird durch die einheitlichen Drucksorten und durch die Benützung der Stampiglien erleichtert.

III. Kundmachung.

I. In die Liste der privaten Rechtsanwälte wurden eingetragen:

Teodor Bac mit dem Amtssitze in Żarnowiec,
Josef Gurbiel mit dem Amtssitze in Olkusz,
Karl Denkowski mit dem Amtssitze in Olkusz,
Josef Krzakowski mit dem Amtssitze in Pilica,
Johann Vinzenz Krztoń mit dem Amtssitze in Skala,
Bolesław Jurkowski mit dem Amtssitze in Wolbrom
und ausserdem der Gehilfe des beeid. Rechtsanwaltes Edmund Winczakiewicz mit dem Amtssitze in Olkusz.

II. In die Liste der Notare wurde der Notar Kasimir Golański eingetragen.

175.

An alle Gemeindeämter des Kreises Olkusz!

In letzter Zeit häufen sich Fälle, dass Orts- bezw. Gemeindeeinwohner bitten um unentgeltliche

Bauholzausfolgung behufs Wiederherstellung ihrer Wohnhäuser einzeln vorbringen, obwohl vielen von ihnen schon Holz zu gleichem Zwecke, teils unetgeltlich, teils zu ermässigten Preisen verabfolgt wurde.

Abgesehen davon, dass das massenhafte Einbringen einzelner Bitten jegliche Kontrolle erschwert, verursachen solche separate Erledigungen derselben eine sehr umfangreiche Schreibarbeit; das Gemeindeamt wird daher beauftragt, alle Soltyse aufzufordern, dem k. u. k. Kreiskommando binnen 14 Tagen einen genauest verfassten Ausweis aller Holz noch bedürfenden Ortseinwohner vorzulegen, ausschliesslich derer, die schon Holz erhalten oder welchen aus irgend einem Grunde die Holzabgabe verweigert wurde.

Der betreffende Ausweis ist mit aller Genauigkeit zu verfassen und hat nur ein solches Holzquantum zu enthalten, welches dem Bedürftigen vorläufig unbedingt zum Bau notwendig ist, wobei bemerkt wird, dass der betreffende Soltys bzw. Gemeindevorsteher für die richtige Verfassung des Ausweises persönlich verantwortlich gemacht wird.

176.

Preisbestimmung für das Salz österreichischer Provenienz.

Es wird bekannt gegeben, dass in der nächsten Zeit aus den Salzgruben in Wieliczka und Bochnia Steinsalz in Säckchen und Kartons in den hiesigen Kreis in grösseren Mengen eingeführt werden wird, wobei der Konsumpreis per 1 klg. überall 26 Heller betragen wird.

Dieser Preis darf von niemandem erhöht werden; jeder wird hiemit aufgefordert, etwaige Missbräuche der Kaufleute sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen, welches gegen die Schuldigen rücksichtslos auftreten wird.

177.

An alle Gemeindevorsteher!

Bezugnehmend auf Art. 143, Amtsblatt Nr. 8 fordere ich die Gemeindevorsteher nochmals auf, die Abonementgebühren für das Amtsblatt pro II. Semester 1915 spätestens bis zum 15. d. M. dem Zivilkommissariate in Olkusz einzusenden.

178.

Zollexpositur „Lgota-Niesułowice“.

Es wird bekannt gegeben, dass an der galizischen Grenze in Lgota-Niesułowice eine Zollexpositur (Nebenzollamt II. kl.) errichtet wurde, welche ihre Amtstätigkeit am 19. August 1915 begonnen hat.

Die Strasse Olkusz-Trzebinia wurde als Zollstrasse erklärt.

179.

Postwesen.

I.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post und Telegraphendienst wird **das Etappenpostamt I. Klasse in Wolbrom für den Privatverkehr eröffnet.**

Zugelassen sind:

a) Zur Aufgabe gemäss § 4, 1—4, 6 und 8 der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offene aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine.

b) Zur Abgabe gemäss § 5, 1—6 der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 Kg. und Briefe mit Wertangabe.

II.

Der **Privattelegraphenverkehr** ist zwischen den Etappenpost- und Telegraphenämtern Działoszyn, Noworadomsk und Piotrków, und jenen Miechów, Jędrzejów, Włoszczowa, Dąbrowa i. P. und Olkusz untereinander und zwischen diesen Orten und Orten der österr.-ung. Monarchie in **deutscher, ungarischer** und **polnischer Sprache gestattet.**

Der Privattelegraphenverkehr der drei eingangs angeführten Ämter ist mit dem Tage der Verlautbarung durch das k. u. k. Militärgouvernement Piotrków aufzunehmen.

180.

Bekämpfung der Hundswut.

Die k. u. k. Gendarmerieposten und Finanzwach-Abteilungen, Gemeindevorsteher und Soltysen werden aufgefordert die erlassenen Anordnungen zur Verhinderung der Verbreitung der Wut unter den Tieren einer auch für den Menschen überaus gefährlichen Krankheit strickte zu befolgen.

Die Anordnung, dass Hunde an die Kette zu legen eventuell mit einem sicheren Maulkorb zu versehen sind, wird in Erinnerung gebracht.

Ohne Maulkorb frei umherlaufende Hunde sind zu töten.

Den Gemeinden- und Ortsvorstehern wird befohlen allmonatlich eine Streifung nach frei ohne Maulkorb herumlaufenden Hunden zu veranlassen und jene gegen die Vorschriften zuwiderhandelden Personen dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

Die Bevölkerung wird eindringlich auf die grosse Gefahr der Hundswut für den Menschen aufmerksam gemacht, es geht allmonatlich eine grosse Zahl von Gebissenen in das Spital nach Krakau ab.

181.

Maul und Klauenseuche im Kreise Dąbrowa.

I.

In der Ortschaft Reden der Gemeinde Dąbrowa wurde amtstierarztlich in 3 Gehöften die Maul und Klauenseuche konstatiert.

II.

In der Ortschaft Góra Włodowska der Gemeinde Włodowice des Kreises Dąbrowa ist die Maul und Klauenseuche erloschen.

182.

Verkauf von Wagenachsen.

Um der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, Wagen selbst zu erzeugen, wurden bei der Firma Leitner und Strzegowski in Dąbrowa Wagenachsen beschlagnahmt, welche gegen Bezahlung abgegeben werden können.

Die Firma Leitner und Strzegowski in Dąbrowa hat am Lager in ganz fertigem Zustande:

441	Paar	Wagenachsen	Nr. 2	per	Paar	25	kg.
465	»	»	» 3	»	»	36	»
60	»	»	» 4	»	»	37	»
44	»	»	» 5	»	»	44	»
16	»	»	» 6	»	»	51	»

im Preise von 0·60 Kronen per 1 kg.

Ausserdem noch das doppelte von dem im halbfertigen Zustande, was eventuell im Bedarfsfalle in der kürzesten Zeit fertig gestellt werden könnte.

Weiters befindet sich in den Werken Huta Bankowa in Dąbrowa noch ca. 600 kg. 50/13 und 50/16 mm. Flacheisen (Preis 24 hl. pro 1 kg.), welches für die Reifen geeignet ist.

183.

Steckbriefe.

I.

Am 30. Juli d. J. erschien ein unbekannter Mann bei der in Baranów, Gemeinde Badzanów wohnhaften Häuslerin Julianna Klepacz und entlockte derselben einen Betrag von 550 Rubeln, indem er der Klepacz vorspiegelte, ihr Ehegatte, der in einem Spital in Warschau verwundet liege, habe ihn geschickt, damit er sich einen Geldbetrag, den derselbe dringend benötige, zur Überbringung an den Verwundeten ausfolgen lasse.

Mit dem empfangenen Gelde fuhr der Unbekannte in Begleitung der ihm zur Wegleitung mitgenommenen Thekla Klepacz nach Jędrzejów, wo er entwischte.

Personsbeschreibung:

Mittelgross, längliches Gesicht, schwarzes Haar und ebensolcher kleiner Schnurrbart, längliche Nase, auffalend dicke Lippen, schmale Vorderzähne.

Kleidung: Grünlicher Anzug, blossfüssig. Täter trug Holzschuhe unter dem Arm.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Busk einzuliefern.

II.

Bartolomeus Kochański, circa 20 Jahre alt, beschuldigt wegen Verbrechens der Münzfälschung nach § 118 a) Str. G., geboren in Königreich Polen und dorthin zuständig, wohnhaft warscheinlich in Cięgowice, ledig, Fabriksarbeiter, Statur mittel, Gesicht rund und bleich, Haare hellblond, gekraust, Augen grau, Nase proportional, im städtischen Anzug, ist in unbekannter Richtung flüchtig geworden.

Das oberwähnte Individuum ist anzuhalten und an das k. k. Bezirksgericht in Jaworzno abzuschieben.

III.

Franz Podziomski oder Poziomski vel Podziemski, 22 Jahre alt, geboren in Sielec, Pfarramt Niwka, in Modrzejów in Polen wohnhaft, Sohn des Anton und Marie, geb. Palka, gegen welchen die Voruntersuchung wegen Raubmordes nach §§ 134, 135 Abs. 2, Str. G. eingeleitet wurde, ist aus dem Arresten in Jaworzno am 26. Mai l. J. um 8 Uhr früh in unbekannter Richtung entsprungen.

Alle Sicherheitsbehörden werden aufgefordert in

Betretungsfalle denselben zu verhaften und dem Bezirksgerichte in Jaworzno einzuliefern.

Derselbe ist mittelgross, brünet, längliches Gesicht, Augen schwarz, schwarzer kleiner Schnurrbart, hohe Stirn, spricht nur polnisch, städtisch gekleidet.

Besondere Merkmale: Tätowierung auf der Brust und den Unterarmen.

184.

An alle Gemeindeämter!

Hiemit wird kundgemacht, dass die pachtweise Vergebung des Jagdrechtes auf Bauernfeldern ohne vorherige Genehmigung des Kreiskommandos verboten ist.

185.

Amtsblatt.

Unter Hinweis auf Artikel 143 des Amtsblattes Nr. 8 wird bekannt gegeben, dass Inserate von Firmen für das Amtsblatt von nun an nicht mehr direkte an das Zivilkommissariat des Kreiskommandos, sondern an die Auskunftstelle des Militärgouvernements Kielce in Krakau, Gertrudagasse 12 einzusenden sind.

Bei dieser wird einheitlich für den ganzen Gouvernementbereich ein Insertionsblatt aufgelegt und jedem Amtsblatte ein Exemplar hievon beigeschlossen werden.

186.

K. 140/15.

Edikt.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich ein goldener Ring mit der Aufschrift: V. M. 27/2 1905.

Der Eigentümer dieses Gegenstandes wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine wird der Ring im Lizitationswege veräussert.

Vom k. u. k. Kreisgerichte in Miechów.

Miechów, am 14. August 1915.

Der Gerichtsleiter
Unterschrift unleserlich.

187.

Nr. 356.

Edikt.

In Verwahrung des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich eine Kiste mit folgenden Gegenständen: zwei Becher, zwei Bilderrahmen, ein Bild sammt Rahmen, eine Unterhose, zwei Paar Damenschuhe, ein Metermass, zwei Pakete Nähnadeln, ein seidener Damenrock, eine Marmorunterlagsplatte, zwei Reste schwarzes Tuch und ein Wandteppich.

Die Kiste sammt diesen Gegenständen wurde beim Proviantrain des Ldst. Inf. Regm. Nr. 11 vorgefunden, die Sachen rühren wahrscheinlich vom Diebstahle her; der Eigentümer ist bis jetzt unbekannt.

Der Eigentümer dieser Sachen wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos geltend zu machen.

Nach diesem Termine werden die Sachen im Lizitationswege veräussert.

Vom k. u. k. Kreisgerichte in Miechów.

Miechów, am 14. August 1915.

Der Gerichtsleiter
Unterschrift unleserlich.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.